

**Bekanntmachung Nr. 30/2021**  
**der Stadtverordnung**  
**über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**  
**an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) i. V. m. Artikel 1 § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) in der zurzeit geltenden Fassung wird für das Gebiet der Stadt Itzehoe verordnet:

§ 1

Im Stadtgebiet Itzehoe dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an folgendem verkaufsoffenen Sonntag im Kalenderjahr 2021 geöffnet sein:

07.11.2021 – Verkaufsoffener Sonntag, Motto: „Wintervergnügen“ (Punschwald, Musik in der Innenstadt; Gourmetstände, Glühweinstände usw.) von 12.00 bis 17.00 Uhr.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LöffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LöffZG.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2021.

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen vom 26.03.2021 tritt am Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Itzehoe, den 05.10.2021

**Stadt Itzehoe**  
**Der Bürgermeister**  
als Ordnungsbehörde

gez.  
Dr. Andreas Koeppen  
Bürgermeister